

AUSBILDUNG, LEHRERLEGISTIK, ARBEITS- UND  
SOZIALRECHT

Abteilung Präs. 2



lebensministerium.at

An das  
Bundesministerium  
für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
Abteilung V/6

Im Hause.

Wien, am 01.12.2011

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
BMASK-58700/0020  
V/6/2011

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-  
LE.5.7.4/0037-  
PR/2/2011

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
RAAB  
6652 DW

**Begutachtungsverfahren; Entwurf; Bundesgesetz zur Förderung von Freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz – FWG); ergänzende Stellungnahme des BMLFUW**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung zur ho. Ressortstellungnahme vom 28.11.2011, GZ: LE.5.7.4/0034-PR/2/2011 erlaubt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum vorliegenden Gesetzesentwurf eine ergänzende Stellungnahme vorzulegen wie folgt:

Seit 1993 wird in Österreich auch ein freiwilliges Jahr im Umweltschutzbereich angeboten und durchgeführt. Es ist daher dem ho. Ressort ein Anliegen, dass auch ein freiwilliges Umweltschutzjahr in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen und entsprechend den Bestimmungen für das Freiwillige Sozialjahr geregelt wird.

Zum Text des Gesetzesentwurfs:

Es wird angeregt, einen eigenen Abschnitt vorzusehen, der sich an den Bestimmungen für das Freiwillige Sozialjahr sinngemäß orientiert, mit folgenden Abweichungen:

- Ziele des Freiwilligen Umweltschutzjahres sind insbesondere die Vertiefung von schulischer Vorbildung, das Kennenlernen der Arbeit in der Einsatzstelle, die Persönlichkeitsentwicklung, die Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für Berufsfelder im Umwelt-, Natur und Klimaschutz, die



Berufsorientierung, die Stärkung der Kompetenzen im Umwelt- Natur und Klimaschutzbereich und die Förderung des Engagements für Umweltschutz der Teilnehmer/innen.

- Die Anerkennung als Träger des Freiwilligen Umweltschutzjahres sowie erforderlichenfalls der Widerruf der Anerkennung erfolgt durch Bescheid des/der Bundesministers/Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Dieser/diese hat vor der Erlassung von Bescheiden das Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Wirtschaft, Familie und Jugend herzustellen. Die Träger des Freiwilligen Umweltschutzjahres haben den/die Bundesminister/Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von jeder Änderung der Anerkennungsvoraussetzungen zu informieren.
- Der/die Bundesminister/Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat ein Verzeichnis der zur Durchführung des Freiwilligen Umweltschutzjahres anerkannten Träger im Internet zu veröffentlichen.
- Geeignete Einsatzstellen sind gemeinwohlorientierte und nicht gewinnorientierte Einrichtungen aus dem Umweltschutzbereich aus einem der folgenden Bereiche: Allgemeiner Umweltschutz, Umweltbildung, Natur- und Artenschutz, ökologische Landwirtschaft mit Gemeinwohlzielen wie Kultur- und Landschaftsschutz und Erhaltung der Biodiversität, Tierschutz, Nachhaltige Entwicklung und Bewusstseinsbildung in der Entwicklungszusammenarbeit.
- Die im Freiwilligengesetz vorgesehenen Berichte sollen auch an den/die Bundesminister/Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ergehen.
- Für die Zwecke der Evaluierung des Freiwilligen Umweltschutzjahres ist der Hauptverband der Sozialversicherungsträger verpflichtet, die im Gesetzesentwurf genannten Daten auf Anfrage auch dem/der Bundesminister/Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekanntzugeben.
- Ein Freiwilliges Umweltschutzjahr kann nach Maßgabe der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz dafür verfügbaren Mittel vom/von der Bundesminister/in für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gefördert werden, wenn die

Voraussetzungen analog der Regelungen zum freiwilligen Sozialjahr erfüllt sind und das Freiwillige Umweltschutzjahr von einem anerkannten Träger durchgeführt wird.

- Die Erlassung der Bescheide zu den Trägerorganisationen des Freiwilligen Umweltschutzjahres erfolgt durch den die Bundesminister/in für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Wirtschaft, Familie und Jugend.

### Zu Abschnitt 3, Österreichischer Freiwilligenrat, Mitglieder, § 25:

Im Hinblick auf die Aufnahme des Freiwilligen Umweltschutzjahres im Gesetz wäre eine repräsentativere Vertretung des Umweltschutzbereichs vorzusehen. Es hätte daher eine Erweiterung um je eine weitere Vertretung aus dem Regierungs- sowie aus dem Nicht-Regierungsbereich zu erfolgen. Aus dem Regierungsbereich wäre eine weitere Vertretung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aufzunehmen.

Aus dem Nicht-Regierungsbereich wäre eine zusätzliche Vertretung aus dem besonders betroffenen Bereich der Jugendumweltorganisationen aufzunehmen. Im Hinblick auf den obangeführten Vorschlag hätte der Text zu § 25 daher wie folgt zu lauten (Änderungen unterstrichen):

**§ 25.** Dem Österreichischen Freiwilligenrat gehören an:

1. der/die Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als Vorsitzende/r

1a. weitere Vertreter/innen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

1b. zwei Vertreter/innen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

1c. je ein/eine Vertreter/in aller weiteren Bundesministerien

2. je eine Vertretung der Bundesländer, des Städte- und Gemeindebundes, der Interessenvertretungen der Arbeitgeber/innen, der Arbeitnehmer/innen, der Landwirt/innen, der Gemeinwirtschaft, der Senioren/Seniorinnen, der Jugend und die Freiwilligensprecher/innen der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;

3. Vertreter/innen aus allen wesentlichen Bereichen der Freiwilligentätigkeiten, die aus folgenden Bereichen zu nominieren sind: Freie Wohlfahrt; gemeinnützige Dienste; Familien; Frauen; Bildung; Kultur; Umwelt-, Natur- und Tierschutz; Jugendumweltbildung; Sport; Katastrophendienste; Selbsthilfe; Behindertenarbeit; Migration. Die Vorschläge für diese Nominierungen sind von jenen Organisationen einzubringen, die nach Zusammensetzung und

Mitgliederzahl für den jeweiligen Bereich repräsentativ sind. Repräsentativ sind Organisationen, die entweder als Dachverbände eingerichtet sind oder - ohne solche zu sein – österreichweite Bedeutung haben. Die Anzahl der Vertreter/innen aus diesen Bereichen ist mit der Gesamtanzahl der nach Z 1 und Z 2 zu bestellenden Vertreter/innen begrenzt.

#### Zum Text der Erläuterungen:

Es wird ersucht an den entsprechenden Stellen die nachfolgenden Bemerkungen aufzunehmen:

#### Im Allgemeinen Teil:

„Seit 1993 wird ein Freiwilligendienst im Umweltschutzbereich angeboten, an welchem bis dato über 270 Jugendliche teilgenommen haben. 2008 wurde die Durchführung dieses Freiwilligendienstes im Bereich Umwelt evaluiert. Die wesentlichen Ergebnisse waren:

Für die Teilnehmenden ist der persönliche und berufliche Nutzen hoch: Die überwiegende Mehrheit der Befragten würde sich jederzeit wieder für einen Einsatz entscheiden (95%), allerdings spielen die Rahmenbedingungen eine wichtige Rolle. Diese Form des Engagements war mehrheitlich Grundlage für den Einstieg in eine Ausbildung oder einen Beruf im Umweltbereich (rd. 68% gaben an, dass die Arbeit in der Einsatzstelle positiven Einfluss auf die spätere Ausbildung oder Berufswahl hatte. 72% der Befragten bestätigten, dass ihnen das Freiwillige Ökologische Jahr Möglichkeit zur Berufsorientierung geboten hat).

Bei einer fiktiven TeilnehmerInnenzahl von 20 Personen pro Jahr ergeben sich pro Kalenderjahr Kosten in der Höhe von rund 45.600,- € für die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag. Die Schaffung eines Anspruchs auf Taschengeld sowie die sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Teilnehmer/innen bedeuten keinen Mehraufwand für den Bundeshaushalt, da diese Aufwendungen von den Einsatzstellen getragen werden.“

#### Im Besonderen Teil, bzw. zum Abschnitt Freiwilliges Umweltschutzjahr:

„Für das Freiwillige Umweltschutzjahr gelten grundsätzlich die Regelungen für das Freiwillige Sozialjahr mit Ausnahme von Abweichungen, die aufgrund der Natur des Freiwilligen Umweltschutzjahres erforderlich sind.

Hinsichtlich der Einsatzstellen im Bereich ökologischer Landwirtschaft wird klargestellt, dass ausschließlich gemeinnützige Einrichtungen, insbesondere Vereine, die Wissen und Erfahrung zur ökologisch orientierten Landwirtschaft an Interessierte weitergeben, als Einsatzstellen zugelassen werden.“

Im Besonderen Teil der Erläuterungen zum Abschnitt 3 (Österreichischer Freiwilligenrat):

„Auf Grund der Erweiterung des Geltungsbereichs des Gesetzes auch auf den Umweltschutzbereich ist es erforderlich in den Freiwilligenrat auch weitere Mitglieder aus dem Umweltschutzbereich aufzunehmen und zwar sowohl aus dem Regierungs- als auch aus dem Nicht-Regierungsbereich. Es soll daher im Hinblick auf die Aufzählung der Erläuterungen zu § 25 (Mitglieder) der Text entsprechend dem obangeführten Vorschlag angepasst werden:

Aus dem Bereich des Bundesministeriums für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft werden zwei Vertreter aufgenommen. Von den Nicht-Regierungsorganisationen soll ein weiterer Vertreter aus dem sehr speziellen und im Hinblick auf den Ausbildungscharakter stark involvierten Bereich der Jugendumweltbildungsorganisationen aufgenommen werden. Als repräsentative Organisation wird die in diesem Bereich zuverlässig agierende Jugend-Umwelt-Plattform vorgeschlagen.“

Unter Berücksichtigung dieses Vorschlags hätte der Text der Erläuterungen zu § 25 Z 1, 2a, 5 und 6.5a daher wie folgt zu lauten (Änderungen unterstrichen):

2a. zwei Vertreter/innen des Bundesministeriums für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; das BMLFUW wäre in Ziffer 1 zu streichen;

6.5a. Jugendumweltbildungsorganisationen: der Jugend-Umwelt-Plattform

In Z 5 wäre die Organisationsbezeichnung „Präsidentenkonferenz der österreichischen Landwirtschaftskammern“ auf „Landwirtschaftskammer Österreich“ zu ändern und die Z 5 um die Bezeichnung „des österreichischen Landarbeiterkammertages“ zu ergänzen.


Die Übermittlung dieser Stellungnahme erfolgt auf elektronischem Wege an folgende e-mail Adresse: [v6@bmask.gv.at](mailto:v6@bmask.gv.at) . Eine Übermittlung dieser Stellungnahme erfolgt ebenfalls auf elektronischem Wege an das Präsidium des Nationalrates unter folgender e-mail Adresse: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) .

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bundesminister:

Raab

elektronisch gefertigt

Signaturwert	IEOCUd5FRkROD7acoiVdaCY06kiwO7WtbZP0Q0jAOu81iDe1PBZBHI3uVx9S9aiFSokPbmgySYS0NHpM5avm01m35/anksP7d769ZPCfNxp2A+V6Cz8KjOvgLIMOlwz/PgMQsiqxiLBAI28ajeQM02uu4UxLmDHZc6g/pMO5rgc=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-12-06T10:39:40+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur</a>	